

Bebauungsplan Nr- 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

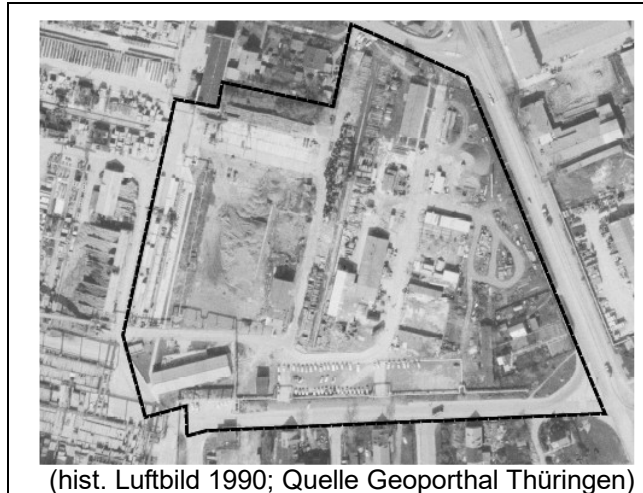
Bemerkungen zum naturschutzfachlichen Eingriff / Ausgleich:

Vorbemerkungen:

Das Plangebiet war bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08 „B4 / Darrweg“ der Stadt Nordhausen (1992) zu über 90% anthropogen in Anspruch genommen (siehe nebenstehende Abbildung).

Die erteilte Baugenehmigung 1992 erfolgte in Abweichung zu vielen Festsetzungen des damaligen Bebauungsplanes mit einer nahezu 95 %igen Grundstücksinanspruchnahme. Diese Baugenehmigung ist für den Bauherrn rechtlich verbindlich.

Es gibt somit keine planungsrechtliche Verpflichtung, 2020 Ausgleichserfordernisse umsetzen zu müssen.



Ungeachtet dessen sollen im Stadtgebiet von Nordhausen freiwillig Gehölzpflanzungen erfolgen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und deren Umsetzung durch Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Nachfolgend die zu Grunde gelegten / ermittelten Zahlen:

- SO-Gebietsfläche B-Plan: 47.480 m²
- davon hist. (1990) bereits voll in Anspruch genommen: ca. 90%
- verbleibende Restflächen: 10% bewertet mit Ökopunktfaktor "10" nach „Thüringer Modell“
- festgesetzte GRZ im aktuellen B-Plan: 0,95 (also 5% mehr als damals schon in Anspruch genommen)

==> d.h., freiwillige äquivalente Gehölzpflanzung für:

$$47.480\text{m}^2 \times 0,05 \times 10 \text{ Öko.-Pkt.Faktor} = \underline{\underline{23.740 \text{ Öko-Pkt.}}}$$

Antwort des SG Umwelt und Grünordnung der Stadt Nordhausen:

Für freiwillige Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Standortsicherung von Marktkauf Nordhausen (Bereich: Darrweg / Helmestraße) wird die Möglichkeit der Zahlung auf das Ökokonto der Stadt Nordhausen angeboten. Das Konto hat eine Zweckbindung: die Gelder dürfen nur für grünrelevante Maßnahmen genutzt werden.

Die monetäre Kompensation wird seitens der Stadt Nordhausen mit 0,70 € pro Ökowertpunkt angesetzt. Somit würde sich die Ausgleichssumme auf **16.618,00 €** belaufen und bezieht sich überwiegend auf Baumpflanzungen durch die Stadt Nordhausen auf intensiv gemähtem Grünland / Rasen im Außenbereich.

Die Planunterlagen werden dementsprechend überarbeitet und erneut den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.